

Denn bei den Freigelassenen mit ihrer beschränkten Rechts- oder Geschäftsfähigkeit handelt es sich ja überhaupt nicht um eine Übertragung zu Eigentum, sondern nur zu bescheidener und ohne weiteres widerruflicher Nutznießung. Bedeutung kommt einer anderen Tatsache zu, wenn nämlich bei den drei Schenkungen Lothars an Vasallen fremder Herren nicht davon die Rede ist, daß von ihnen Treue erwartet werde. Man kann bei dem ersten Diplom¹⁾ dieser Art noch geltend machen, daß es sich nur um eine Verleihung auf Lebenszeit handelt. Und das dürfte hier vielleicht wirklich der entscheidende Grund gewesen sein. Denn es wird sonst durchaus unklar, warum von einem Mann, der trotz anderweitiger feudaler Bindung als *fidelis regis* angesprochen wird (*cuidam fideli nostro vassallo scilicet praedicti Matfredi inlustris comitis Hrotgario*), nicht als Anerkennung für einen Gnadenerweis Sortdauer der Treue gefordert werden sollte. Zwei Vasallen eines Grafen Adalard ferner, Sigifred und Heririch werden von Lothar am gleichen Tage beschenkt.²⁾ Auch von ihnen erwartet er nicht als Entgelt dafür Treue, jedenfalls fehlt der Hinweis in der Urkunde. Trotzdem muß es fraglich bleiben, ob der Lehensnegus, in dem sie zu einem anderen Herrn standen, entscheidend dafür war. Die Vermutung Heins, das Fehlen des Treuepassus hier lasse sich damit in Zusammenhang bringen, daß der *Dispositio* jener beiden Urkunden noch etwas anderes mangle, das wir angeblich aus allen übrigen Schenkungsurkunden Lothars gewohnt seien, die Übertragung des Rechtes mit dem geschenkten Gut zu verfahren *sicut et de reliquis hereditatis suae rebus*, erledigt sich durch die Feststellung, daß diese Bestimmung auch in den Diplomen Lothars I. für seinen Vasallen Immo³⁾ und für den Kleriker und Arzt Ossard⁴⁾ vermißt, wohl aber Treue und Gehorsam als Gegenleistung gefordert wird. Dies Verlangen also nur bei im übrigen weitgehendster Eigentumsübertragung zu suchen, geht nicht an. Sicherheit läßt sich so noch nicht gewinnen, ob jenem Satz *ut-maneat* eine rechtliche Wirksamkeit beigelegt wurde, aber sehr viel mehr spricht dafür, daß dies nicht der Fall war, daß also eine königliche Schenkung mit diesem Passus nicht beschränkter war, als eine andere, der er bei sonst gleicher *Dispositio* fehlte.

1) M² 1124.2) M² 1159. 60.3) M² 1113.4) M² 1151.